

Antrag des Ältestenrates

Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert am 7. Mai 2018:

Artikel 1

Wegfall der Offenlegung von Niederschriften

1. In § 45 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung werden die Worte *„für einen Zeitraum von 5 Arbeitstagen während der Dienststunden im Büro der Kreisorgane offen zu legen und gleichzeitig mit der Offenlegung“* gestrichen.
2. In § 45 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung werden die Worte *„auf Wunsch“* ersetzt durch die Worte *„elektronisch oder auf Wunsch schriftlich“*.
3. In § 54 Abs. 2 Satz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung werden die Worte *„einer Woche“* ersetzt durch die Worte *„von drei Tagen“*.
4. In § 54 Abs. 3 der Kreistagsgeschäftsordnung werden die Worte *„für einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen während der Dienststunden im Büro der Kreisorgane offen zu legen und gleichzeitig mit der Offenlegung“* gestrichen.
5. In § 54 Abs. 3 der Kreistagsgeschäftsordnung werden die Worte *„auf Wunsch“* ersetzt durch die Worte *„elektronisch oder auf Wunsch schriftlich“*.
6. § 54 Abs. 4 der Kreistagsgeschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Über Einwendungen, die gegen die Richtigkeit der Niederschrift erhoben worden sind, entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung.“

Artikel 2

Beziehung von Kreisbediensteten zu nicht öffentlichen Sitzungen

1. In § 10 der Kreistagsgeschäftsordnung wird ein neuer Absatz 6 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(6) Der/die Kreistagsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin Kreisbedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistags beziehen.“

2. Im § 41 Absatz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Der/die Ausschussvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin und im Benehmen mit dem/der Kreistagsvorsitzenden Kreisbedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistagsausschusses beiziehen.“

Artikel 3 Neuregelung der Fraktionsstärke in Landkreisen

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 und in Satz 3 wird jeweils das Zahlwort „zwei“ durch das Zahlwort „drei“ ersetzt.

Artikel 4 Einführung einer Einwohner/innenfragestunde

Es wird ein § 10a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„§ 10a Einwohner/innenfragestunde

- (1) Vor der Eröffnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags – mit Ausnahme der Sitzungen, in denen sich der Kreistag konstituiert – wird den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Gießen Gelegenheit für Fragen an den Kreisausschuss gegeben. Bei den Angelegenheiten muss es sich um solche handeln, die in den Wirkungsbereich des Landkreises fallen.*
- (2) Die Fragen sind dem Büro des Kreistages spätestens 7 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich oder elektronisch einzureichen. Sie müssen sachlich formuliert sein und dürfen keine beleidigenden oder diskriminierenden Inhalte haben. Der/die fragstellende Einwohner/in muss erkennbar sein.*
- (3) Der/die Kreistagsvorsitzende entscheidet über die Zulässigkeit der Frage und leitet und moderiert die die Einwohner/innenfragestunde. Insbesondere überwacht er/sie die zeitlichen Vorgaben.*
- (4) Die Einwohner/innenfragestunde darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.*
- (5) Die Gesamtredezeit je Einwohner/in ist auf maximal fünf Minuten begrenzt. Jede/r Einwohner/in kann eine Zusatzfrage/Nachfrage stellen, die auf die Gesamtredezeit angerechnet wird. Die Kreistagsmitglieder dürfen lediglich Verständnisfragen an die vortragenden Einwohner/innen stellen. Eine Diskussion findet im Übrigen nicht statt.“*

Diese Änderung tritt zum 1. April 2021 in Kraft.

Begründung:

Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) sind unter anderem die Hessische Gemeindeordnung (HGO), aber auch die Hessische Landkreisordnung (HKO) geändert worden. Hieraus ergab sich auch Änderungsbedarf für die Geschäftsordnung des Kreistages. Deshalb bildete der Ältestenrat in seinen Sitzungen am 26. August 2020 und am 30. September 2020 eine Arbeitsgruppe, die eine Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung erarbeitet und sodann dem Ältestenrat vorlegt, damit dieser einen Antrag an den Kreistag zur Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung vorlegen kann.

Zudem hatten der Kreistag bzw. der Haupt- und Finanzausschuss in ihren Sitzungen am 17. September 2020 und am 21. September 2020 den Antrag 1496/2020 der CDU-Fraktion hinsichtlich der Einführung einer Einwohnerfragestunde ebenfalls an diese Arbeitsgruppe verwiesen.

Die vom Ältestenrat gebildete Arbeitsgruppe traf sich (teil-)virtuell am 4. November 2020 und erarbeitete einen Vorschlag.

Da einige Regelungen des o.g. Gesetzes erst zum 1. April 2021 in Kraft treten, wird vorgeschlagen, dass die Kreistagsgeschäftsordnung ebenfalls zum 1. April 2021 – also zur Wahlzeitbeginn des am 14. März 2021 zu wählenden Kreistages – in Kraft treten soll.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

Thomas Euler

Sachbearbeiter/in

Thomas Euler

Leiter der
Organisationseinheit

Karl-Heinz Funck

Kreistagsvorsitzender

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung